

# Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamts Heilbronn

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Heilbronn erlässt nach § 21 Absätze 2, 7 und 9 der Corona-Verordnung Baden-Württemberg (CoronaVO) für das Gebiet des Landkreises Heilbronn folgende

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

### zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der Öffnungsstufe 2 der Corona-Verordnung Baden-Württemberg

#### I. Feststellung

Am 5. Juni 2021 liegt im Landkreis Heilbronn an 14 aufeinander folgenden Tagen seit Inkrafttreten der Öffnungsstufe 1 der Wert der Sieben-Tage-Inzidenz bei weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnern. Es besteht eine sinkende Tendenz.

#### II. Hinweis auf Rechtswirkungen

Aufgrund dieser amtlich festgestellten Voraussetzungen treten die Regelungen des § 21 Absatz 2 CoronaVO (Öffnungsstufe 2) zusätzlich zu den Regelungen des § 21 Absatz 1 CoronaVO am 6. Juni 2021 in Kraft.

#### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in Stuttgart gewahrt.

**Hinweis**

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Heilbronn, den 5. Juni 2021

Thomas Maier  
Leiter Dezernat 5